

Verantwortlichkeit

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

HS 18 MLaw Corina Moschen, MLaw Olivia Wipf, MLaw Fleur Baumgartner

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RAin MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Felix Buff, MLaw Martin Monsch

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler,

MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch,

lic. iur. Matthias Trautmann, HS 11 RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

lic. iur. Benedict Burg

FS 11 lic. iur. Benjamin Bloch, RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

RA M.A. HSG Valentin Jentsch, RA lic. iur. oec. Matthias Maurer

HS 10 lic. iur. Tiffany Ender, lic. iur. Benedict Burg

FS 10 RA MLaw Johannes Vetsch, FS 09 RAin lic. iur. Nina Reiser

HS 08 RAin lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin

HS 07 lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Martina Isler,

lic. iur. Matti Läser, lic. iur. Tatjana Linder

WS 06/07 lic. iur. Eva Bilek, RA lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny; SS 04 lic. iur. Guillaume Vionnet, lic. iur. Karin Eugster, lic. iur. Loïc Pfister, lic. iur. Thilo Pachmann

Zitiervorschlag: von der Crone et al.; RechtEck, die Internetplattform zum Handels- und

Wirtschaftsrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 25.03.2023.</p>

<p>Vgl. auch die französische Version zum Handels- und Wirtschaftsrecht (bitte

1. Anspruchsgrundlagen	4
2. Anspruchsvoraussetzungen	5
2.1. Schaden	6
2.1.1. Entwicklung der Rechtsprechung	6
2.1.1.1. Ältere Rechtsprechung	6
2.1.1.2. Verschärfung	6
2.1.1.3. Weiterentwicklung	6
2.1.1.4. Aktuelle Rechtsprechung und Diskussion	8
2.2. Pflichtverletzung	8
2.2.1. Schutznormtheorie	9
2.2.2. Haftpflichtige Personen	9
2.2.3. Pflichten der Gründer	10
2.2.4. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und mit der Liquidation befasste Personen	11
2.2.5. Pflichten der Revisionsstelle	13
2.3. Kausalzusammenhang	13
2.4. Verschulden	14
3. Geltendmachung der Ansprüche	15
3.1. Ausser Konkurs	15
3.1.1. Gesellschaft	15
3.1.2. Aktionäre	16
3.2. Im Konkurs	16
3.2.1. Konkursverwaltung	16
3.2.2. Gesellschaftsgläubiger und Aktionäre	16
4. Haftungsbeschränkungen	17
4.1. Einwilligung (volenti non fit iniuria)	17
4.2. Delegation der Geschäftsführung	17
4.3. Entlastungsbeschluss (Décharge)	17
5. Verjährung	18
6. Gerichtsstand	18
6.1. Nationale Sachverhalte	19
6.2. Internationale Sachverhalte	19
7. Solidarität und Rückgriff	19
8. Prospekthaftung	21
9. Revision des Aktienrechts	22

auf Icon oben rechts klicken)

Verantwortlichkeit

- Anspruchsgrundlagen
- Anspruchsvoraussetzungen
- Geltendmachung der Ansprüche
- Haftungsbeschränkungen
- Verjährung
- Gerichtsstand
- Solidarität und Rückgriff
- Prospekthaftung

1. Anspruchsgrundlagen

Anspruchsgrundlagen

- Gründungshaftung (Art. 753 OR)
 - Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation (Art. 754 OR)
 - Revisionshaftung (Art. 755 OR)
 - Prospekthaftung (Art. 752 OR)
 - Verantwortlichkeit bei Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung (Art. 108 FusG)
-

2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzungen für einen Anspruch aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit (Art. 754 Abs. 1 OR, vgl. auch Art. 41-61 OR)

- Schaden
- Pflichtverletzung
- Kausalzusammenhang
- Verschulden

Für jeden der Tatbestände definiert das Gesetz

- den Kreis der haftpflichtigen Personen;
- den Kreis der Anspruchszuständigen; und
- die Klageberechtigung.

Anspruchszuständigkeit und Klageberechtigung

Der Begriff der Anspruchszuständigkeit bezeichnet den Bezug eines Anspruchs aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit zu einer berechtigten Person: Der Anspruch steht der betreffenden Person zu. Mit dem Begriff der Klageberechtigung wird das Recht beschrieben, einen Anspruch vor Gericht als Kläger geltend zu machen. Im Vertragsrecht liegen Anspruchszuständigkeit und Klageberechtigung einheitlich in der Hand des Gläubigers. Bei der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit dagegen weist das Gesetz Anspruchszuständigkeit und Klageberechtigung nach Art des Anspruchs, Stand des Verfahrens und Stellung der Gesellschaft differenzierend zu: Nicht jeder Anspruchsberechtigte ist zu jedem Zeitpunkt auch klageberechtigt. Diese Terminologie orientiert sich soweit als möglich am Gesetzeswortlaut (vgl. etwa Art. 756 Abs. 1 OR). Vermieden wird demgegenüber der vom Gesetzgeber nicht verwendete und unscharfe Terminus der Aktivlegitimation. Unscharf ist der Begriff deshalb, weil Lehre und Praxis damit teils die spezifisch aktienrechtliche Klageberechtigung bezeichnen, teils aber auch ganz allgemein – und als Gegenstück zur Passivlegitimation – die materiellen bzw. prozessualen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Anspruch eingeklagt gemacht werden kann.

2.1. Schaden

- Differenztheorie: Schaden besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand des Geschädigten und dem hypothetischen Stand, den sein Vermögen ohne die Pflichtverletzung hätte
- Geschädigte sind entweder die Gesellschaft (Gesellschaftsschaden) oder die Aktionäre und/oder Gesellschaftsgläubiger

2.1.1. Entwicklung der Rechtsprechung Rechtsprechung

In der älteren Rechtsprechung wurde die Abgrenzung nach der vom Schaden betroffenen Vermögensmasse vorgenommen (ob ein unmittelbarer oder ein mittelbarer Schaden vorlag, hing davon ab, in wessen Vermögen die Schädigung eintrat).

2.1.1.2. Verschärfung

Verschärfung der Rechtsprechung

Verschärfung der Rechtsprechung in BGE 122 III 176:

Massgeblichkeit der Rechtsgrundlage der jeweiligen Schadenersatzpflicht, Frage nach der Schutzrichtung der jeweiligen Norm

- Unmittelbarer Schaden: Verhalten eines Organs verletzt eine aktienrechtliche Norm, die ausschliesslich das Vermögen der einzelnen Aktionäre/Gläubiger schützt (z.B. Art. 744 Abs. 2 OR) oder Schadenersatzpflicht stützt sich auf eine andere Rechtsgrundlage als Art. 752-755 OR (z.B. Art. 41 OR)
- Mittelbarer Schaden: Verletzte Norm schützt sowohl das Vermögen der Gesellschaft als auch dasjenige der Aktionäre/Gläubiger (z.B. Art. 725 OR) oder die Norm schützt nur das Vermögen der Gesellschaft

2.1.1.3. Weiterentwicklung

Weiterentwicklung der Rechtsprechung

- Konsequenz dieser verschärften Rechtsprechung: Mangels qualifizierter Schutznormen kaum noch Fälle unmittelbarer Schädigung
 - Unerwünschte Auswirkungen dieser Rechtsprechung: Gesellschaft hat nach der Differenztheorie keinen Schaden erlitten, beim Aktionär/Gläubiger ist (nach Differenztheorie) ein Schaden festzustellen, der aber aufgrund der Schutznormtheorie als mittelbarer Schaden qualifiziert werden muss (z.B. Konkursverschleppung, Neugläubiger)
 - Gesellschaft hat mangels Schaden keinen Ersatzanspruch
 - Aktionär/Gläubiger ist nicht klageberechtigt, weil er nur mittelbar geschädigt ist
 - Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung durch das Bundesgericht: Zulässigkeit einer Schadenersatzklage durch den geschädigten Aktionär/Gläubiger in einem solchen Fall
-

Gründe für die Weiterentwicklung der Rechtsprechung



Die Änderung der Rechtsprechung stellt für die Aktionäre und Gläubiger eine Verschärfung dar, indem sie nur noch in seltenen Fällen als unmittelbar Geschädigte individuell Schadenersatzansprüche geltend machen können.

Das Bundesgericht wollte mit der Weiterentwicklung der Rechtsprechung verhindern, dass im Falle eines Konkurses individuelle Ansprüche aus unmittelbarer Schädigung vor dem Anspruch der Gesellschaft aus mittelbarer Schädigung geltend gemacht werden können und damit angesichts des beschränkten Haftungssubstrates eine bevorzugte Stellung geniessen ("Wettlauf um Befriedigung").

2.1.1.4. Aktuelle Rechtsprechung und Diskussion

Aktuelle Rechtsprechung und Stellungnahme

Aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung

- Gesellschaft ist geschädigt (gem. Differenztheorie): Alle Aktionärs-/Gläubigerschäden, die nicht in Verletzung einer qualifizierten Schutznorm entstanden sind, sind als mittelbare Schäden zu qualifizieren
- Gesellschaft ist nicht geschädigt: Verletzung einer (nicht qualifizierten) Schutznorm genügt zur Schadenersatzklage des Aktionärs/Gläubigers (Unterscheidung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Schaden erübrigt sich)

Diskussion in der Lehre:

Sollte – in Erweiterung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – der Aktionär/Gläubiger auch dann zur Klage zugelassen werden, wenn die Gesellschaft zwar einen Schaden erlitten hat, dieser jedoch nicht auf derselben Ursache beruht oder einen anderen Umfang aufweist?

2.2. Pflichtverletzung

- Schutznormtheorie
 - Haftpflichtige Personen
 - Pflichten der Gründer
 - Pflichten von VR, GL und Liquidatoren
 - Pflichten der Revisionsstelle
-

2.2.1. Schutznormtheorie

- Im Normalfall handelt es sich sowohl beim unmittelbaren als auch beim mittelbaren Schaden um reine Vermögensschäden
- Konsequenz daraus, dass das Vermögen kein absolut geschütztes Rechtsgut ist
 - Ausservertragliche Haftung: Verletzung einer Schutznorm, die das Vermögen vor solchen Eingriffen schützt
 - Vertragliche Haftung: Verletzung einer vertraglich übernommenen Pflicht

Unmittelbarer Schaden: Verletzung einer Schutznorm

Da zwischen den Aktionären bzw. Gläubiger und den Gesellschaftsorganen keine direkte (vertragliche) Beziehung besteht, ist für einen Anspruch aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit die Verletzung einer Schutznorm erforderlich.

Zu beachten ist dabei, dass die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht jeder aktienrechtlichen Bestimmung Schutznormcharakter zugesteht. Nur Normen, die allein dem Schutz der Interessen der Gläubiger und Aktionäre dienen, können Schutznormcharakter haben. Bestimmungen, die sowohl dem Schutz der Interessen der Gesellschaft als auch dem Schutz der Interessen der Aktionäre und Gläubiger dienen, werden grundsätzlich nicht als Schutznorm zugunsten des Vermögens der Aktionäre bzw. Gläubiger qualifiziert.

Mittelbarer Schaden: Pflichtverletzung

Während beim unmittelbaren Schaden eine qualifizierte Schutznorm verletzt sein muss, genügt für die Begründung der Pflichtverletzung beim mittelbaren Schaden die Verletzung einer dem Organ obliegenden Pflicht.

Denn zwischen der Gesellschaft und ihren Organen besteht eine mandatsrechtliche und somit vertragliche Beziehung.

2.2.2. Haftpflichtige Personen

Verpflichtung und Verantwortlichkeit

- Haftung (Verantwortlichkeit) und Pflichten (Verpflichtung) stehen in einer engen Beziehung: Haftbar sind diejenigen Personen, welche eine ihnen obliegende Pflicht verletzt haben
 - Gesetz umschreibt mehrere Kategorien von Pflichtverletzungen unter expliziter Angabe des Personenkreises, die im betreffenden Bereich verantwortlich sind
 - Gründer (alle an der Gründung beteiligten Personen, Art. 753 OR)
 - Verwaltung, Geschäftsleitung und Liquidatoren (Art. 754 Abs. 1 OR)
 - Revisionsstelle (Art. 755 OR)
 - Verantwortlichkeitsansprüche können sich nicht nur gegen statutarische, sondern auch gegen faktische Organe richten
 - Unterscheidung ist v.a. beim VR und der GL von Bedeutung
-

Statutarische und faktische Organe

- Statutarisches (formelles) Organ einer Gesellschaft ist, wer als solches ordentlich bestellt wurde (dies unabhängig davon, wie und ob er seine Aufgaben wahrnimmt)
- Faktische Organe sind Personen, die tatsächlich in einer organähnlichen Stellung Einfluss auf den Geschäftsgang nehmen
 - Faktisches Organ trifft den Organen vorbehaltene Entscheide, besorgt die Geschäftsführung und bestimmt so die Willensbildung der Gesellschaft mit (z.B. stille VR-Mitglieder, Unternehmensberater)
 - Faktisches Organ ist auch eine nicht von der GV ordnungsgemäss bestellte Revisionsstelle, die jahrelang Revisionen durchführt und Revisionsberichte zuhanden der GV erstellt

Terminologie: formelle, materielle und faktische Organe

Anstelle der hier verwendeten Einteilung nach statutarischen und faktischen Organen werden in der Lehre regelmässig die drei Kategorien des formellen, materiellen und faktischen Organs unterschieden. Hintergrund der dreiteiligen Klassifikation ist die aktienrechtliche Ordnung vor der Revision von 1991. Damals war keine Delegation der Geschäftsleitung an eine Direktion vorgesehen. Man verwendete für die Verwaltungsräte den Begriff der formellen Organe, während man die Direktion als materielle Organe bezeichnete. Andere Personen, denen man aufgrund ihres grossen Einflusses auf die Geschäftsführung eine Organstellung zusprach, nannte man faktische Organe. Nachdem die Organstellung der Mitglieder der Direktion seit der Revision von 1991 vom Gesetz auch formell anerkannt ist, scheint eine begriffliche Differenzierung zwischen der Organstellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats einerseits und den im Handelsregister eingetragenen Mitgliedern der Geschäftsleitung oder der Direktion andererseits nicht mehr adäquat. Hinzu kommt, dass in der neueren Rechtsprechung wieder verdeutlicht wird, dass nicht jede Einflussnahme, sondern nur die faktisch einem Organ entsprechende Stellung einer nicht im Handelsregister als solches eingetragenen Person zur Unterstellung unter die aktienrechtliche Verantwortlichkeit führt. Auf den Begriff des materiellen Organs kann damit verzichtet werden.

2.2.3. Pflichten der Gründer

Haftung der an der Gründung beteiligten Personen

- Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit qualifizierten Gründungen (Art. 753 Ziff. 1 OR)
 - Falsche Eintragungen im Handelsregister (Art. 753 Ziff. 2 OR)
 - Entgegennahme von Zeichnungen nicht zahlungsfähiger Personen (Art. 753 Ziff. 3 OR)
-

2.2.4. Verwaltungsrat,
Geschäftsleitung und mit
der Liquidation befasste
Personen

Pflichten von VR, GL und Liquidatoren

- Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
- Gleichbehandlungspflicht (Art. 717 Abs. 2 OR)
- Allgemeine Pflichten nach Art. 716 OR
- Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des VR nach Art. 716a Abs. 1 OR
- Weitere Einzelpflichten, die im Gesetz verstreut geregelt sind, z.B. Art. 624 OR, Art. 629 Abs. 2 OR, Art. 675 Abs. 2 OR, Art. 680 Abs. 2 OR, Art. 678 OR, Art. 706b Ziff. 3 OR und (besonders wichtig) Art. 725 OR

Beurteilung einer Pflichtverletzung

- Generelle Regeln, wie ein Unternehmen im Einzelfall zu führen ist, können praktisch nicht aufgestellt werden
- Analyse der Bundesgerichtsrechtsprechung:
 - Grosse Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung von Geschäftsführungsentscheiden auf ihre Zweckmässigkeit
 - Neuere Bundesgerichtsentscheide: Ausdrücklich Anerkennung, dass bei der nachträglichen gerichtlichen Beurteilung von Geschäftsentscheiden Zurückhaltung zu üben ist.

Business Judgment Rule

Business Judgement Rule nach der US-amerikanischen Lehre und Rechtsprechung

- Soweit die Organe frei von Interessenkonflikten und aufgrund angemessener Vorbereitungen entschieden haben, geht der Richter davon aus, dass der Entscheid dem "sound business judgment" entspricht und deshalb in der Sache nicht weiter zu hinterfragen ist
- Prozedurales Verständnis macht Verhalten ex ante vorhersehbar und ex post justizierbar

Umsetzung der Erkenntnisse auf das schweizerische Recht

- Business Judgement Rule: Gefahr der Überbetonung von formalen Aspekten der Entscheidungsfindung und der Bürokratisierung
- Minimale inhaltliche Überprüfung erscheint angesichts der Risiken einer rein formalen Betrachtungsweise angemessen
- Dem VR muss ein breites Geschäftsführungsermessen eingeräumt werden
- Relevante Verhaltensstandards haben in erster Linie prozeduralen Charakter

Nachvollziehbarkeitsprüfung

Prüfungsschritte:

1. Prüfung von unmittelbaren Interessenkonflikten
2. Prüfung der Nachvollziehbarkeit des Geschäftsentscheids

1. Schritt: Prüfung von unmittelbaren Interessenkonflikten

Folgen bei einem unmittelbaren Interessenkonflikt:

- Wegfall der Vermutung der sorgfältigen Geschäftsführung
- Stattdessen: Vermutung der Pflichtverletzung

Wiederherstellung der Vermutung der sorgfältigen Geschäftsführung

- Prozedurale Massnahmen
 - Genehmigung
 - Generalversammlung
 - Externe Verwaltungsräte
 - Marktpreis
 - Fairness opinion
- Trotz Interessenkonflikt: Sachlich angemessenes Ergebnis
 - Zurückhaltung entfällt
 - Umfassende Prüfung des Geschäftsentscheids

2. Schritt: Nachvollziehbarkeitsprüfung

Wenn:

- Kein unmittelbarer Interessenkonflikt vorliegt bzw.
- Vermutung des pflichtgemässen Verhaltens aufgrund unmittelbarem Interessenkonflikt mittels prozeduraler Massnahmen wiederhergestellt werden konnte

Prüfung der Nachvollziehbarkeit des Geschäftsentscheids

Nachvollziehbarkeitsprüfung (gerichtliche Gesamtwürdigung)

- Prozedurale Nachvollziehbarkeit
 - Angemessene Dokumentation
 - Berücksichtigung von Interessenberührungen
 - Bei Fehlen eines unmittelbaren Interessenkonflikts: Kein Umkehrschluss, dass Verhalten des VR notwendigerweise unproblematisch
 - Sondern: Berücksichtigung von Interessenberührungen im Rahmen der gerichtlichen Gesamtbeurteilung
 - Beispiel: Drucksituation durch Mehrheitsaktionär
- Inhaltliche Nachvollziehbarkeit
- Sofern Geschäftsentscheid nachvollziehbar: Pflichtmässiges Verhalten wird vermutet
- Sofern Geschäftsentscheid nicht nachvollziehbar: Umfassende Prüfung des Geschäftsentscheids

Vorteil: Klarer Beurteilungsmaßstab für das Verhalten des VR, d.h. dem VR ist von vornherein bekannt, an welchem Maßstab sein Verhalten gemessen werden wird, so dass er sein Verhalten danach ausrichten kann.

Nachteil: Bürokratie, d.h. es besteht die Gefahr, dass prozeduralen Aspekten mehr Beachtung geschenkt wird als dem Inhalt einer Entscheidung; der VR beschränkt sich darauf, Checklisten mit Voraussetzungen an ein sorgfältiges Entscheidungsfindungsverfahren abzuwickeln.

2.2.5. Pflichten der Revisionsstelle

- Zentrale Aufgabe der Revisionsstelle ist Überprüfung des Jahresabschlusses (Art. 728a OR, Art. 729a OR)
- Jahresabschluss muss Geschäftsfälle des Vorjahres und Vermögenslage an einem bestimmten Stichtag genau wiedergeben
- Weitere Aufgaben der Revisionsstelle
 - Revisionsbericht i.S.v. Art. 728b OR und Art. 729b OR
 - Prüfung des Antrages über die Verwendung des Bilanzgewinnes (Art. 729a Abs. 1 Ziff. 2 OR)
 - Pflicht nach Art. 728c OR bzw. Art. 729c OR, Gesetzesverstöße anzuzeigen und bei offensichtlicher Überschuldung den Richter zu benachrichtigen
 - Pflicht zur Einberufung der GV nach Art. 699 Abs. 1 OR

2.3. Kausalzusammenhang

Natürlicher Kausalzusammenhang

Begriff: Pflichtwidriges Verhalten des Verantwortlichen muss Ursache des eingetretenen Schadens sein (conditio sine qua non)

Adäquater Kausalzusammenhang

Bundesgerichtliche Formel: Ursache ist gem. BGer dann adäquat kausal, wenn sie "nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint" (BGE 123 III 112)

Kausalzusammenhang bei Unterlassung

Häufig besteht das pflichtwidrige Verhalten in einer Unterlassung einer gebotenen Handlung.

Da Unterlassungen direkt nichts verursachen können, stützt man sich auf die Hypothese, dass der Schaden nach der allgemeinen Lebenserfahrung und bei einem

gewöhnlichen Verlauf der Dinge durch pflichtgemäßes Handeln hätte vermieden werden können.

Eine separate Prüfung der adäquaten Kausalität erübrigt sich i.d.R. in diesen Fällen.

2.4. Verschulden

- **Subjektives Verschulden:** Verantwortliche Person muss urteilsfähig gewesen sein (vgl. Art. 16 ZGB)
- **Objektives Verschulden:** Beurteilung des Verhaltens erfolgt grundsätzlich nach einem objektivierten Verschuldens- bzw. Sorgfaltsmassstab (massgebend ist diejenige Sorgfalt, welche ein gewissenhafter und vernünftiger Mensch desselben Verkehrskreises wie der Verantwortliche unter den gleichen Umständen als erforderlich ansehen würde)
- Jedes Verschulden genügt für eine Haftung, d.h. auch eine leichte Fahrlässigkeit

Objektives Verschulden bei Personen mit Spezialkenntnissen

Der verlangte Durchschnittsstandard erhöht sich bei Personen mit Spezialkenntnissen, womit eine gewisse Resubjektivierung des Sorgfaltsmassstabes erfolgt. Umgekehrt wird der Durchschnittsstandard aber nicht tiefer im Falle, dass der potentiell verantwortlichen Person die erforderlichen Fähigkeiten oder Kenntnisse fehlen. Vielmehr liegt in solchen Fällen ein vorwerfbares Pflichtübernahmeverschulden vor.

Ob sich die beklagte Partei objektiv sorgfältig verhalten hat, wird bereits bei der Pflichtverletzung geprüft.

Beweislastverteilung und Exkulpation

Während die Beweislast für Schaden, Pflichtverletzung und Kausalzusammenhang beim Kläger liegt, ist beim Verschulden umstritten, wen die Beweislast trifft.

Dieser Meinungsstreit bleibt jedoch ohne Folgen: Wegen des objektivierten Verschuldensmassstabes ist das Verschulden bei nachgewiesener Pflichtverletzung zu vermuten (vgl. Art. 97 Abs. 1 OR).

Demzufolge kommt bei nachgewiesener Pflichtverletzung eigentlich nur noch eine Exkulpation aus subjektiven Gründen in Frage.

Eine Exkulpation mit subjektiven Entschuldigungsgründen (Unfähigkeit, fehlende Kenntnisse, Zeitmangel) hat kaum Aussicht auf Erfolg, so dass die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass eine Exkulpation aufgrund des objektivierten Verschuldensmassstabes praktisch nie gelingen wird.

Die Bedeutung des Verschuldens als Anspruchsvoraussetzung ist somit gering und beschränkt sich im Wesentlichen auf den Aspekt der Urteilsfähigkeit. Ist die Pflichtverletzung einmal bewiesen, so impliziert dies auch das Vorliegen des Verschuldens.

3. Geltendmachung der Ansprüche

Geltendmachung der Ansprüche

- Ausser Konkurs
 - Gesellschaft
 - Aktionäre
- Im Konkurs
 - Konkursverwaltung
 - Gesellschaftsgläubiger und Aktionäre

3.1. Ausser Konkurs

- Klage der Gesellschaft auf den mittelbaren Schaden
- Klage der Aktionäre sowohl auf den mittelbaren als auch auf den (individuellen) unmittelbaren Schaden
- Klage der Gläubiger auf ihren unmittelbaren Schaden (solange die Gesellschaft nicht in Konkurs ist, erleiden Gläubiger keinen mittelbaren Schaden; ihre Forderung bleibt bestehen)

3.1.1. Gesellschaft

Entscheidungsbefugnis in der Gesellschaft

- Grundsatz: Gem. Art. 716 Abs. 1 OR obliegt der Entscheid, ob die Gesellschaft eine Verantwortlichkeitsklage einleiten soll, dem VR (keine exklusive Kompetenz der GV, vgl. Art. 698 OR)
- Ausnahme: GV kann in Situationen, in denen der VR nicht klagt, gem. Art. 693 Abs. 3 Ziff. 4 OR über die Klageeinleitung beschliessen

Konstellationen, in denen mit einer Klage des VR zu rechnen ist

- Klage nach einer internen Auseinandersetzung innerhalb des VR: Verantwortlichkeitsprozess gegen Kollegen bringt ein erhebliches Risiko mit sich
 - Klage nach einem Kontrollwechsel: Verzicht bzw. Verpflichtung zur Entlastung gehört in kritischen Situationen zum Standardrepertoire der Klauseln von Unternehmenskaufverträgen
-

3.1.2. Aktionäre

- Unmittelbarer Schaden: Aktionäre können ihren unmittelbaren Schaden jederzeit und unabhängig voneinander geltend machen
- Mittelbarer Schaden: Aktionäre klagen das Recht der Gesellschaft ein, weshalb die Klage auch auf Leistung an die Gesellschaft geht (Art. 756 Abs. 1 OR, prozessrechtlich betrachtet handelt es sich also um eine Form der Prozessstandschaft)

3.2. Im Konkurs

- Primäres Klagerecht der Konkursverwaltung
- Subsidiäres Klagerecht der Gesellschaftsgläubiger und der Aktionäre

3.2.1. Konkursverwaltung

- Im Konkurs ist es in erster Linie Aufgabe der Konkursverwaltung, Ansprüche aus mittelbarem Schaden geltend zu machen (Art. 757 Abs. 1 OR)
- Art. 757 Abs. 1 OR ist gem. Marginalie "Schaden der Gesellschaft" nicht auf Klagen wegen unmittelbarem Schaden anwendbar
- Unmittelbare Schäden können somit auch im Konkurs selbständig geltend gemacht werden

3.2.2. Gesellschaftsgläubiger und Aktionäre

- Gesellschaftsgläubiger und Aktionäre haben im Konkurs für Gesellschaftsschaden nur ein subsidiäres Klagerecht, falls die Konkursverwaltung auf eine Geltendmachung verzichtet (Art. 757 Abs. 1 OR und Art. 757 Abs. 2 OR)
- Beide können dann Abtretung der Forderung verlangen (Art. 260 SchKG)

Interesse der Aktionäre an einer Abtretung

Für die Aktionäre macht eine Abtretung nur dann Sinn, wenn die Gesellschaft bloss in beschränktem Mass überschuldet ist oder wenn ausnahmsweise kein Gläubiger eine Abtretung verlangt.

4. Haftungsbeschränkungen

Haftungsbeschränkungen

- Einwilligung (volenti non fit iniuria)
- Delegation der Geschäftsführung
- Entlastungsbeschluss (Décharge)

4.1. Einwilligung (volenti non fit iniuria)

- Voraussetzungen für die Zulässigkeit der haftungsbefreienden Einrede "volenti non fit iniuria" im Fall einer Schadenersatzklage
 - Handeln eines Organs im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis aller Aktionäre
 - Vollzug eines gesetzeskonform zustande gekommenen, unangefochtenen GV-Beschlusses durch ein Organ
- Einrede "volenti non fit iniuria" gilt nur gegenüber Aktionären, den klagenden Gläubigern oder der Konkursverwaltung kann diese Einrede nicht entgegengehalten werden (vgl. BGE 111 II 182)

4.2. Delegation der Geschäftsführung

- Formell und materiell zulässige Delegation der Geschäftsführung gem. Art. 754 Abs. 2 OR
- Haftung des VR nur für Auswahl, Unterrichtung und Überwachung (Art. 754 Abs. 2 OR)

4.3. Entlastungsbeschluss (Décharge)

Wirkung des Entlastungsbeschlusses der GV (Décharge): Gesellschaft sowie dem Entlastungsbeschluss zustimmenden Aktionäre sind von einer Klage ausgeschlossen (Art. 758 Abs. 1 OR)

Grenzen der haftungsbefreienden Wirkung

- Aktionäre können nur genehmigen, was ihnen bekannt war: Sie sind zu einer Klage berechtigt, die sich auf Tatsachen stützt, die ihnen zum Zeitpunkt des Entlastungsbeschlusses nicht bekannt waren
- Klagen können ferner diejenigen Aktionäre, welche nicht zugestimmt bzw. gegen die Entlastung gestimmt haben und welche seither Aktien in Unkenntnis des Beschlusses erworben haben
- Keine Wirkung entfaltet der Entlastungsbeschluss gegenüber den Gläubigern

Gem. Art. 758 Abs. 2 OR erlischt das Klagerecht der (zur Klage berechtigten) Aktionäre nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlastungsbeschluss.

5. Verjährung

Verjährung

- Gem. Art. 760 Abs. 1 OR verjährt der Schadenersatzanspruch in fünf (relative Frist) bzw. zehn (absolute Frist) Jahren
 - Relative Verjährungsfrist beginnt am Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat
 - Absolute Verjährungsfrist beginnt hingegen schon am Tag der schädigenden Handlung
- Im Fall einer strafbaren Handlung gilt die längere strafrechtliche Verjährungsfrist (Art. 760 Abs. 2 OR)

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand

- Nationale Sachverhalte (ZPO)
 - Internationale Sachverhalte (LugÜ und IPRG)
-

6.1. Nationale Sachverhalte

- Gerichtsstand bestimmt sich seit dem 1. Januar 2011 nach der ZPO (vor diesem Datum bestimmte sich der Gerichtsstand nach dem Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000, GestG)
- Hauptzuständigkeit für Klagen aus gesellschaftlicher Verantwortlichkeit: Gerichte am Wohnort der verantwortlichen Person oder am Sitz der Gesellschaft (Art. 40 ZPO, entspricht Art. 29 GestG)
- Sonderzuständigkeit bei Streitgenossenschaft (subjektive Klagehäufung): Gericht, das für eine beklagte Person zuständig ist, wird für alle beklagten Parteien zuständig (Art. 15 Abs. 1 ZPO, entspricht weitgehend Art. 7 Abs. 1 GestG)
- Besonderheit der Zuständigkeitsregelung: Möglichkeit der Klageeinreichung gegen alle Verantwortlichen am Wohnsitz einer verantwortlichen Person, der nicht mit dem Sitz der Gesellschaft identisch zu sein braucht
- Die Anwendbarkeit von Art. 40 ZPO ist (wie bereits Art. 29 GestG) auf die Fälle gesellschaftsrechtlicher Verantwortlichkeit beschränkt. Für alle übrigen gesellschaftsrechtliche Klagen kommt Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO zur Anwendung.
- Stützt sich ein Schadenersatzanspruch (insb. bei unmittelbaren Schäden) auf eine Norm ausserhalb des Gesellschaftsrechts, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach den allgemeinen Regeln (Art. 9-19 ZPO, früher Art. 2-11 GestG)

6.2. Internationale Sachverhalte

- LugÜ: Zuständigkeit für aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklage richtet sich im Anwendungsbereich des LugÜ mangels spezieller Bestimmung nach Art. 2 LugÜ oder Art. 5 Nr. 1 bzw. Nr. 3 LugÜ
 - IPRG: Zuständigkeit richtet sich, sofern keine Staatsverträge anwendbar sind (Art. 1 Abs. 2 IPRG), nach Art. 151-153 IPRG ("gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten") bzw. bei unmittelbaren Aktionärs-/Gläubigerschäden u.U. nach Art. 129-131 IPRG (Ansprüche aus unerlaubter Handlung)
-

7. Solidarität und Rückgriff

Solidarität und Rückgriff

- (Differenzierte) Solidarität: Gem. Art. 759 Abs. 1 OR haftet im Aussenverhältnis jeder Beteiligte im Umfang des ihm zurechenbaren Schadens sowie unter Berücksichtigung allfälliger auf ihn entfallender Reduktionsgründe solidarisch und unbeschränkt
 - Solidarhaftung: Kläger kann die verantwortlichen Personen belangen, wenn er will, solange bis die ihm vom Gericht zugesprochene Schadenersatzsumme beglichen ist
 - Passive Streitgenossenschaft gem. Art. 759 Abs. 2 OR (Klage auf den Gesamtschaden)
- Rückgriff (Regress): Unter den Beteiligten besteht im Umfang der auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Quote Regresshaftung (vgl. Art. 759 Abs. 3 OR)

Passive Streitgenossenschaft (Gesamtschaden)

Art. 759 Abs. 2 OR ermöglicht es dem Kläger, mehrere potentiell verantwortliche Personen gemeinsam für den Gesamtschaden einzuklagen und die individuelle Schadensberechnung dem Richter aufzuerlegen.

Auf diese Weise können in einem einzigen Prozess alle Schäden und potentiellen Schädiger ins Recht gefasst werden.

Art. 759 Abs. 2 OR mildert das Kostenrisiko für den Kläger, weil ihm nur eine Gegenpartei - und nicht jede beklagte Person als separate Partei gegenübersteht - und somit im Falle einer Klageabweisung auch nur die Prozesskosten einer Partei geleistet werden müssen.

8. Prospekthaftung

Prospekthaftung

- Tatbestand der Prospekthaftung: Gem. Art. 752 OR haften alle Personen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien, Obligationen oder anderen Titeln unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder verbreiten, für den von ihnen dadurch verursachte Schaden
- Schutzobjekt: Schutzobjekt von Art. 752 OR ist das Vermögen der Anleger, Art. 752 OR ist somit als Schutznorm zu qualifizieren

Revision der Prospekthaftung

FIDLEG

- Voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Januar 2020;
- Einheitliches Prospektrecht für die Schweiz;
- Art. 752 OR wird aufgehoben;
- Einheitlicher Haftungstatbestand für zivilrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit fehlerhaften Prospekten (Art. 69 FIDLEG):
 - Der Prospekt enthält sorgfaltswidrig unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben;
 - Haftung für den, dem Erwerber eines Finanzinstruments, entstandenen Schaden;
 - Voraussetzungen:
 - Schaden;
 - Widerrechtlichkeit;
 - Kausalzusammenhang;
 - Verschulden.

Rechtsnatur der Prospekthaftung

Bei der Prospekthaftung handelt es sich mangels vertraglicher Beziehung zwischen dem Anleger und den Verantwortlichen um einen deliktsrechtlichen Anspruch.

Dementsprechend ist bezüglich des Verschuldens eher von der Beweislast des Klägers auszugehen.

9. Revision des Aktienrechts

Revision des Aktienrechts

Siehe www.aktienrechtweb.ch für eine Gesamtdarstellung des mit Parlamentsbeschluss vom 19. Juni 2020 revidierten schweizerischen Aktienrechts.
